

# Kommunale Spielräume für Wertschöpfung durch Windenergie

**05.06.2013**

Marcel Raschke

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Einführung

- Ein verstärkter Ausbau Erneuerbarer Energien bedarf verstärkter Akzeptanz
- Örtliche Wertschöpfung ist ein wichtiger Beitrag für Akzeptanz
- Kommunen und Bürger/Einwohner sollten Beteiligungsmöglichkeiten haben – „Bürgerwindparks“ werden auch von der Lokalpolitik gewünscht
- Rechtsschwierigkeiten: Mitwirkung der Grundstückseigentümer / Verbraucherschutz erschwert Beteiligung (Prospektpflicht)

## Ausgangslage

- Einige Gemeinden treten als (mit-) Betreiber in Erscheinung, andere schaffen „nur“ die planerischen Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Verwaltungskraft wird schon durch Bauleitplanung stark in Anspruch genommen – explizite Steuerung der Wertschöpfung bedarf weiterer Verwaltungskraft

## Gliederung des Vortrags

- 1) Wertschöpfung durch Wind - Überblick
- 2) Bürgerwindparks
- 3) Einflussmöglichkeiten auf die Schaffung von Bürgerwindparks
- 4) Andere Wertschöpfungsmodelle
- 5) Planungskostenerstattung

## Wertschöpfung

- **Unternehmensgewinne** und **Kommunale Steuereinnahmen**
- Grundlegend: IÖW - Studie „Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien“ => 2 MW –Anlage = 2,2 Mio. EUR / 20 Jahre, wenn der Betreiber vor Ort ansässig ist

## Wertschöpfung

- **Unternehmensgewinne** in der Gemeinde
- Errichtung und Betrieb der Anlage durch einen Investor
- Errichtung und/oder Betrieb der Anlage durch die Gemeinde
  - => Wirtschaftliche Betätigung – rechtliche Zulässigkeit, Aufwand und finanzielle Risiken sind zu prüfen
- Beteiligung der Gemeinde an Projekten / Verpachtung von Flächen
  - => rechtliche Zulässigkeit (Vergaberecht?), Aufwand und finanzielle Risiken sind zu prüfen
- Bürgerwindparks können breite Beteiligung ermöglichen

## Wertschöpfung

- **Steuereinnahmen** in der Gemeinde
- Anteil an der Einkommenssteuer 15 %, § 1 Gemeindefinanzreformgesetz
- Gewerbesteuer

## Wertschöpfung

- **Gewerbesteuer**
- Zerlegungsmaßstab ist in 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG speziell geregelt
- 70% für Standortgemeinde, 30 % Betreibersitz
- Örtliche Betreiber = 100% Gewerbesteuer
- Abschreibung: Ziffer 3.1.5 der Afa-Tabelle - 16 Jahre
- Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14.04.2011, Az. IV R 46/09 – einheitliche Abschreibung verschiedener Wirtschaftsgüter (WEA, Verkabelung, Zuwegung)



## Wertschöpfung

- **Gewerbesteuer**
- Erfahrungen der Gemeinden mit der Regelmäßigkeit der Zahlungen und den Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen sind sehr unterschiedlich
- Abschreibung erfolgt im Gegensatz zu früher wieder linear
- Sonderabschreibungen sind oft für Gemeinden nicht erkennbar bzw. vorhersehbar

## Wertschöpfung

- **Gewerbesteuer**
- Faustformel 5.000 EUR Gewerbesteuer je MW-Leistung pro Jahr?
- Örtliche Faktoren können erheblich anders sein
- BMVBS-Studie 2011: Bei 2 MW-Anlage reicht die Gewerbesteuerlast von 8.274 Euro (Nordschwarzwald) bis 15.699 Euro (Friesland)

## Wertschöpfung

- Hilfen für Berechnungen von Wirtschaftlichkeit und Abgaben
- Ratgeber für Windpark-Anleger vom Bund der Energieverbraucher e.V. unter [www.energieverbraucher.de](http://www.energieverbraucher.de)
- BMVBS-Online Publikation 28/2011- Strategische Einbindung regenerativer Energien in regionale Energiekonzepte. Wertschöpfung auf regionaler Ebene - [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de)

## Bürgerwindparks

- „**Bürgerwindparks**“ – kein geschützter Begriff
- Auszug aus dem Windenergieerlass NRW: „Bürgerwindparks sind Windfarmen, an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen können.“
- Einbindung ortsnaher Bürgerinnen und Bürger jenseits der Gemeindegrenze im Wahrnehmungsbereich der Anlagen empfiehlt sich
- Zum Teil werden auch Windparks in kommunaler Regie als Bürgerwindparks bezeichnet

## Bürgerwindparks

- „**Bürgerwindparks**“ werden in der Regel als GmbH & Co KG oder als Genossenschaft realisiert
- Die Genossenschaft gilt als besonders demokratisch, jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung, § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG.
- Ausgabe von Anteilen kann im Rundenverfahren geschehen
- Niedrige Anteile ab 500 EUR sichern breite Beteiligung
- Problem: Zunehmender Aufwand durch Prospektpflichten
- Aktuell: AIFM-Richtlinie / KAGB

## Bürgerwindparks

- Aktuell: AIFM-Richtlinie / KAGB
- Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds / Kapitalanlagegesetzbuch
- BT-Drs. 17/13395
- Bisher gab es für Genossenschaften keine Prospektpflicht
- KAGB macht Ausnahmen für Genossenschaften bis 100 Millionen EUR Verwaltungsvermögen
- Ausnahmen für KG's bei der Erlaubnispflicht wenn sie ein „operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ darstellen

## Bürgerwindparks

- Bei ausgewiesenen Flächen kommt den Grundstückseigentümern eine zentrale Rolle zu – sie bestimmen über den Investor
- Soll eine Ausweisung noch erfolgen, stellen sich Fragen der gemeindlichen Einflussnahme
- Können planerische Vorgaben gemacht werden?
- Können Bürgerwindparks festgesetzt werden oder Flächen danach ausgewählt werden wie groß die Möglichkeit finanzieller Partizipation für Bürger ist?

## Bürgerwindparks

- Mangels gesetzlicher Regelungen ist davon auszugehen, dass Bürgerwindparks bauplanungsrechtlich nicht festgesetzt werden können
- Andere Auffassung: Kruse/Legler, ZuR 2012, S. 348 ff., Festsetzung nach § 11 BauNVO als „Bürgerwindpark“ möglich
- Regelungen über finanzielle Partizipation / Finanzierungsmodalitäten stellen entgegen der dort geäußerten Auffassung aber gerade keine Regelung über die „Art der baulichen Nutzung“ dar.



## Bürgerwindparks

- VG Schleswig, U. v. 24.05.12 – 6 A 108/11  
(kommunalrechtlicher Widerspruch gegen  
Gesellschaftsgründung: „Das öffentliche Baurecht ist  
objektives Bodenrecht, das die bauliche Nutzung der  
Grundstücke regelt. Es kann dadurch aber nicht eine  
grundsätzlich für zulässig erachtete Bodennutzung nur  
zugunsten eines bestimmten Nutzers festgesetzt werden“.
- OVG Schleswig, Az.: 1 LB 7/12: Veränderungssperre für  
„planungsrechtlich unzulässiges Ziel“ nicht haltbar

## Bürgerwindparks

- Vorverträge mit auswärtigen Investoren sollten vermieden werden – Informationspolitik ist entscheidend
- Gemeinden können eine aktive Rolle spielen und durch frühzeitige Aufklärung ein Klima für Bürgerwindparks unterstützen

## Bürgerwindparks

- Ist der Windenergie planerisch bereits substantiell Raum gegeben worden , können Gemeinden das Interesse der Bevölkerung und eine Stimmung pro Bürgerwindparks ggf. zum Anlass nehmen um zusätzliche Flächen auszuweisen (wenn keine Einschränkungen durch Vorgaben der Raumordnung vorliegen)
- Auch denkbar: Gemeinde nimmt Einfluss durch aktive Rolle gegenüber Grundstückseigentümern => Flächensicherung durch die Gemeinde ?

## Bürgerwindparks

- Frühzeitige Flächensicherung durch die Gemeinde im Kontext von (zusätzlichen) Flächenausweisungen?
- Begründung mit der Notwendigkeit der Standortsicherung?
- Verschiedene vertragliche Modelle denkbar => Beratung im Einzelfall erforderlich

## Andere Modelle

- Gewerbesteuerereinnahmen: Vereinbarungen über die Zerlegung in Fällen, in denen der Betreiber seinen Sitz nicht innerhalb der „Standortgemeinde“ hat
- Stromverkauf / Direktvermarktung zu Sonderkonditionen für Bürger
- Errichtung von Bürgerstiftungen?

## Andere Modelle

- **Bürgerstiftungen**
- Gemeinden unterliegen Koppelungsverbot und müssen Verdacht der strafrechtlichen Vorteilsannahme vermeiden
- Erhält die Gemeinde zulässige freiwillige Zuwendungen von Betreibern unterliegen diese dem Haushaltsrecht
- Privatrechtliche Bürgerstiftungen können unabhängig vom Haushaltsrecht Maßnahmen in der Gemeinde finanzieren
- Betreibergesellschaften können sich ihr gegenüber zu Zahlungen verpflichten

## Andere Modelle

- **Bürgerstiftungen**
- Achtung: Stadtwerke Stiftungen unterliegen den Anforderungen aus § 100 Abs. 3 GO NRW – Einschränkungen für Gemeindevermögen
- OVG Münster, Urt. v. 19.12.2012 – 16 A 1451/10

## Planungskostenerstattung

- Fällt ggf. nicht unter den Begriff der Wertschöpfung, dennoch im finanziellen Interesse der Gemeinde:  
Kostenerstattungsregelungen in Verträgen – rechtliche Zulässigkeit muss im Einzelfall genau geprüft werden
- Koppelungsverbot ist zu beachten



Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Marcel Raschke

Wiss. Mitarbeiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [raschke@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:raschke@stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Zustiftungen:** Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

**Spenden:** Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)